

Antrag auf Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg

Durch die Planung betroffenes Biotop (Streuobstbestand gem. § 33a NatSchG BW)

- Art: Bestehende Streuobstwiesen am westlichen Rand von Ringgenweiler
- Lage: Die auszugleichende Streuobstwiese befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortsteil Ringgenweiler
- Fl.-Nr.: 415 (Gemarkung Hasenweiler)
- Flächengröße: 5.547 m² (
- Luftbild:



Vorhabenplanung:



Beschreibung: Die bestehende Streuobstwiese befindet sich westlich der Ortsteil Ringgenweiler und umfasst insgesamt eine Fläche von 12.802 m². Davon befinden sich 5.547 m² Streuobstfläche mit 33 Obstbäumen innerhalb des Geltungsbereichs des angedachten Gewerbegebiets. Der südlich direkt angrenzend Streuobstbestand wird durch die Planung nicht verändert. Die Streuobstwiese zeigt eine Zusammensetzung an alten, mittelalten und jungen Bäumen, welche sich überwiegend in einem vitalen Zustand befinden. Die Grünlandfläche unter den Hochstämmen unterliegt einer extensiven Pflege. Östlich des angedachten Gewerbegebiets, getrennt durch die Landesstraße "L 288", finden sich weitere Streuobstflächen. Auch diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Begründung: Die Gemeinde Horgenzell plant am westlichen Ortsrand von Ringgenweiler, die Errichtung eines neuen Gewerbegebiets. Durch eine Standortalternativenprüfung erwiesen sich die genannten Flächen als am besten geeignet für das Projekt. Durch die Ansiedlung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle, sind jedoch Eingriffe in den dort vorhandenen Streuobstbestand erforderlich. Die Streuobstwiese umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt 12.802 m². Davon befinden sich 5.547 m² Streuobstfläche mit 33 Obstbäumen innerhalb des Geltungsbereichs des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ringgenweiler Nord". Ein Bestand von 33 Obstbäumen mit einem Bestandalter von 18-100 Jahren geht im Zuge der Planung verloren. Streuobst ist nach § 33a NatSchG BW geschützt und eine einfache Beseitigung ist damit untersagt. Streuobstbestände im Sinne des Gesetzes dürfen nur mit einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Eine Genehmigung ist dann möglich, wenn der Eingriff in den Streuobstbestand dem öffentlichen Interesse dient. Die Fläche erfüllt die Mindestgröße von mehr als 1.500 m², um dem Schutzstatus des § 33a NatSchG BW zu unterliegen.

Durch die Rodung von 33 Obstbäume, ist mit keinen wesentlichen Funktionseinbußen des bestehenden Streuobstbestandes zu rechnen. Der südlich angrenzende Bestand weist nach dem Bau immer noch eine Größe von 7.255 m² auf und ist damit groß genug, um auch weiterhin als funktionales Biotop zu agieren. Des Weiteren erfüllt die Fläche auch zukünftig die Mindestgröße, um dem Schutzstatus des § 33a NatSchG BW zu unterliegen.

Im Zuge der Planung wird zudem auf eine ausreichende Eingrünung des geplanten Gewerbegebiets geachtet, welche den südliche angrenzenden Streuobstbestand auch weiterhin mit der offenen Landschaft verbindet.

Eine Baumhöhlenuntersuchung, welche im Zuge eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens (Fassung vom 03.12.2018) durchgeführt wurde, ergab, dass sich einige der vorkommenden Bäume aufgrund ihrer Strukturen als Habitat für Nist- und Höhlenbrüter eignen und zur Zeit der Untersuchung auch belegt waren. Das Vorhandensein von Fledermäusen in Baumhöhlen konnte nicht festgestellt werden, jedoch dient der Streuobstbestand als Jagdhabitat. Planungsrelevante Käfer, Amphibien- und Reptilienarten waren nicht nachweisbar. Genauere Informationen hierzu finden sich im artenschutzrechtlichen Fachgutachten der Sieber Consult GmbH.

Der Gemeinde liegen bereits konkrete und dringliche Anfragen zu gewerblichen Baugrundstücken vor. Die letzte Ausweisung eines Gewerbegebietes in Horgenzell ist bereits 16 Jahre zurückliegend (Gewerbegebiet Rötenbach, Kernort Horgenzell). Die dortigen Baugrundstücke sind alle vergeben und werden genutzt. Die Gemeinde ist bemüht, auch langfristig eine ausgewogene Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten. Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Branchen stellt hierfür eine Voraussetzung dar. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. In der Gemeinde gibt es nicht ausreichend Baulücken, Gebäudeleerstände oder sonstige Nachverdichtungspotenziale, die die kurz- bis mittelfristige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken decken könnten.

Ausgleichsfläche/Ersatzbiotop

Lage: Die geplante Ersatzfläche befindet sich auf der Fl.-Nr. 1589 (Gemarkung Hasenweiler). Die Fläche liegt ca. 340 m südwestlich des geplanten Gewerbegebiets, was einen Ausgleich in räumlicher Nähe zum Vorhaben ermöglicht. Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiven Nutzung als Acker.

Nördlich und östlich grenzt das Flurstück an Ackerland an. Die westliche Seite wird von einem Wohngebäude und einer Straße begrenzt. Im Süden grenzt die Fläche an das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop "Schilfröhricht nördlich Pfarrenbach" (Nr. 1-8122-436-2068). Im Bereich des Ackerlandes von Fl.-Nr. 1589 ist als Ersatz, für die auf Fl.-Nr 415 ausfallenden Obstbäume, eine Anpflanzung von ca. 6.724 m² Streuobstwiese geplant. Die Fläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Horgenzell.

Fl.-Nr.: 1589 (Gemarkung Hasenweiler)

Ausgleichskonzept: Auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche des Fl.-Nr. 1589 soll eine locker bepflanzte, hochstämmige Streuobstwiese entstehen. Die ungefähren Standorte der Obstbäume können den Symbolen der Bilddokumentation (siehe unten) entnommen werden.

Insgesamt wird auf der Fl.-Nr. 1589 eine Fläche von ca. 6.724 m² herangezogen, auf welcher 66 Obstbäume zu pflanzen sind. Dabei handelt es sich um die 33 Bäume, die durch den Bebauungsplanes "Ringgenweiler Nord" entfallen. Der Ausgleich erfolgt nach einem abgestimmten Faktor von 1 zu 2. Die

Pflanzung der Obstbäume schafft in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop, in dem auch die Ansiedlung wertgebender Arten wahrscheinlich ist. Darüber hinaus erweitert die Fläche den Lebensraum sowie das Jagdhabitat für Tierarten. Etwas 30 m südlich gelegen verläuft ein 500 m Suchraum des Biotopverbund mittlere Standorte. Streuobstwiesen werden zu den Kernflächen des Biotopverbunds mittlere Standorte gezählt. Durch die Anlage einer Streuobstwiese kann ein neuer Kernraum für den Biotopverbund geschaffen werden, welcher die östlichen und westlichen Bestände in ihrem Verbund stärkt. Zudem fungiert die neue entstehende Streuobstwiese als Puffer für das angrenzende Biotop.

Zur Anlage und Pflege der geplanten Maßnahme gilt es folgendes zu beachten:

- Zu pflanzen sind Obstbäume mit einer Stammhöhe von mind. 1,80 m; Stammumfang in 1 m Stammhöhe mind. 10-12 cm (2xv, H200-250, AstH 160 – 180); im Abstand von etwa 10x10 m (8 – 12 m) zueinander; 4 m Abstand zu den angrenzenden Ackerlandflächen). Die Pflanzung hat in den frühen Herbstmonaten 2024 bis späten Frühlingsmonaten 2025 zu erfolgen.
- Die Gehölze sind zu pflegen und zu schützen. Ausgefallene Exemplare sind in der folgenden Pflanzzeit zu ersetzen. Die richtige Pflege beinhaltet einen Pflanzschnitt, einen jährlichen Erziehungschnitt, welcher nach ca. 7-10 Jahren das erste Mal durchzuführen ist sowie einen Erneuerungschnitt, bei welchem alle zwei Jahre die Krone auszulichten ist. Die Pflegemaßnahmen sind von der Gemeinde Horgenzell zu koordinieren.
- Zur Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland und einer Erhöhung der Artenvielfalt, ist ab September 2024 bis März 2025 eine Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorgesehen. Die Abstimmung geeigneter Spenderflächen ist mit dem zuständigen Landschafterhaltungsverband durchzuführen.
- Sofern geeignete Spenderflächen kleiner als die Ausgleichsfläche ausfallen, ist die Mahdgutübertragung so oft durchzuführen, bis die gesamte Ausgleichsfläche mit dem zu übertragenden Mahdgut abgedeckt wurden.
- Sollte keine Mahdgutübertragung möglich sein, ist in begründeten Fällen das Verwenden von autochthonen Saatgutmischungen mit mindestens 20 verschiedenen krautigen Pflanzenarten (Einjährige, Zweijährige, Gräser) zulässig. Voraussetzung für die Verwendung von autochthonem Saatgut ist der Abgleich mit der Positivliste für das Ursprungsgebiet 17 "Südliches Alpenvorland".
- Die Saatgutmischung ist vorab zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg abzustimmen. Zur Ausbringung des Saatgutes sind, nach Auswahl der geeigneten Saatgutmischung, auf den Ausgleichsflächen Ansaat-Streifen anzulegen. Die Ausrichtung der Ansaat-Streifen ist quer zu Bearbeitungsrichtung anzulegen. Die Fläche der räumlich getrennten Ansaat-Streifen beträgt mindestens 25 % der Ausgleichsfläche.
- Die entstehende Grünlandfläche muss zudem extensiv bewirtschaftet werden. Die Pflege erfolgt über eine zweischürige Mahd (1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) mit Abräumung des Schnittgutes.
- Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist im Abstand mehrerer Jahre bei Bedarf eine Festmistdüngung zulässig.
- Die Pflegemaßnahmen der zu pflanzenden Streuobsthochstämme sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.v.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von

Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Sicherung: Die Sicherung erfolgt durch die Gemeinde Horgenzell und wird mit dem Bebauungsplan "Ringgenweiler Nord" festgelegt. Der Bebauungsplan trifft entsprechende Vorgaben.

Bilddokumentation:
Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 1589
(Gemarkung Hasenweiler)



Antrag
aufgestellt am: 07.02.2024

Durch: Sieber Consult GmbH, Lindau (B) / i.A. B. E. M.Schrade

Antrag
eingereicht am:

Durch: